



*Satzung der  
Turngemeinde 1849  
Rotenburg an der  
Fulda e.V.*

*Stand Juni 2020*

## Inhaltsverzeichnis

- § 1 Name des Vereins, Sitz und Eintragung
- § 2 Zweck des Vereins
- § 3 Gemeinnützigkeit
- § 4 Verbandsmitgliedschaften
- § 5 Grundsätze
- § 6 Rechtliche Stellung der Mitglieder
- § 7 Organisation der Abteilungen
- § 8 Mitglieder
- § 9 Erwerb der Mitgliedschaft
- § 10 Ende der Mitgliedschaft
- § 11 Vereinsausschluss
- § 12 Beitragswesen
- § 13 Mahnverfahren
- § 14 Kassenprüfung
- § 15 Organe des Vereins
- § 16 Tätigkeit der Organmitglieder
- § 17 Mitgliederversammlung
- § 18 Der BGB-Vorstand
- § 19 Der Gesamtvorstand
- § 20 Auflösung des Vereins
- § 21 Datenschutz Klausel
- § 22 Inkrafttreten

## **§ 1 Name des Vereins, Sitz und Eintragung**

1. Der Verein führt den Namen Turngemeinde 1849 Rotenburg a. d. Fulda e.V.
2. Er wurde am 28.04.1849 gegründet und hat seinen Sitz in Rotenburg a.d. Fulda.
3. Der Verein ist in das Vereinsregister des Amtsgerichts Bad Hersfeld eingetragen.

## **§ 2 Zweck des Vereins**

1. Zweck des Vereins ist die Förderung des Sports, des Spielmannszug- und Musikwesens, sowie kulturellen Veranstaltungen.
2. Dieser Zweck des Vereins wird erreicht durch:
  - a) Organisation eines geordneten Sport-, Spiel-, Übungs- und Kursbetriebes;
  - b) Durchführung von Sport und sportlichen Veranstaltungen, Sportkursen, Versammlungen, Veranstaltungen;
  - c) Aus- und Weiterbildung im Musikwesen und Durchführung von kulturellen Veranstaltungen;
  - d) Einsatz von fachlich qualifizierten und geschulten Übungsleitern, Trainern und Helfern sowie Kampf- und Schiedsrichtern.

## **§ 3 Gemeinnützigkeit**

1. Der Verein verfolgt im Rahmen von § 2 dieser Satzung ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
2. Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Alle Mittel des Vereins dürfen nur zu satzungsgemäßen Zwecken verwendet werden.
3. Die Mitglieder erhalten in ihrer Eigenschaft als Mitglieder keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins. Keine Person darf durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Alle Inhaber von Vereinsämtern sind ehrenamtlich tätig. Der Gesamtvorstand kann einen Aufwandsersatz nach § 670 BGB, bzw. eine Ehrenamtszuschale nach § 3 Nr. 26a EStG beschließen.
4. Übersteigen die anfallenden Arbeiten das zumutbare Maß einer ehrenamtlichen Tätigkeit, so kann der Gesamtvorstand per Beschluss Aufgaben an Mitglieder oder Dritte übertragen.
5. Ein wirtschaftlicher Geschäftsbetrieb ist nur in den Grenzen der Gemeinnützigkeitsverordnung im Rahmen der gesetzlichen Vorgaben der Abgabenordnung und der künftig an dessen Stelle tretenden steuerlichen Vorschriften zulässig.
6. Ausscheidende Mitglieder haben gegen den Verein keine Ansprüche auf Zahlung des Wertes eines Anteils am Vereinsvermögen.

#### **§ 4 Verbandsmitgliedschaften**

1. Der Verein ist Mitglied des Landessportbundes Hessen sowie in den Landessportverbänden der eigenen Vereinssparten.
2. Er schließt sich den Satzungsbestimmungen und Ordnungen dieser Verbände an.
3. Die Mitglieder des Vereins erkennen durch ihren Beitritt die Satzungen und Ordnungen der Verbände an.

#### **§ 5 Grundsätze**

1. Der Verein ist ein Mehrspartenverein.
2. Keine der Abteilungen darf im Vereinsleben so dominieren, dass andere, weniger starke Abteilungen durch die Aktivitäten einer mitgliedsstarken Abteilung verdrängt werden.
3. Ziel des Vereins ist die breite Förderung aller Vereinsmitglieder.

#### **§ 6 Rechtliche Stellung der Mitglieder**

- (1) Das aktive Wahlrecht steht Mitgliedern ab dem 16. Lebensjahr zu, das passive Wahlrecht ab dem 18. Lebensjahr.
- (2) Mitglieder, die noch nicht volljährig sind, haben, mit Ausnahme der Regelung in § 6 Nr. 1 der Satzung, kein Stimm- und Wahlrecht. Eine Vertretung durch ihre Eltern oder personensorgeberechtigte Elternteile bei Abstimmungen und Wahlen ist nicht statthaft. Mitgliedern ab dem 16. Lebensjahr stehen das Rede- und Anwesenheitsrecht in den Mitgliederversammlungen sowie das Recht auf Teilhabe an den Leistungen des Vereins, insbesondere der Nutzung seiner Einrichtungen, zu.
- (3) Die stimmberechtigten Mitglieder haben das Recht, dem Gesamtvorstand und zur Mitgliederversammlung Anträge zu unterbreiten.
- (4) Anträge zu Satzungsänderungen müssen dem Gesamtvorstand sechs Wochen vor der Mitgliederversammlung eingereicht werden.
- (5) Alle Mitglieder sind berechtigt, an den Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen und die Übungsstätten unter Beachtung der Platz-, Hallen- bzw. Hausordnung sowie sonstiger Ordnungen zu benutzen. Sie wählen den Vorstand und die Kassenprüfer in der Mitgliederversammlung; die jeweiligen Abteilungsleiter und Abteilungsvertreter werden innerhalb der Abteilungen gewählt. Eine Übertragung des Stimmrechts ist ausgeschlossen.

## **§ 7 Organisation der Abteilungen**

1. Alle Abteilungen des Vereins sind rechtlich unselbstständig.
2. Die Abteilungen können nur im Namen des Gesamtvereins nach außen auftreten.
3. Die Abteilungen können sich im Rahmen dieser Satzung eigene Ordnungen geben und abteilungsintern beschließen. Der Vertreter der Abteilung im Vorstand informiert hierüber den Vereinsvorstand in seiner nächsten Sitzung.
4. Jede Abteilung führt mindestens einmal jährlich eine Abteilungsversammlung durch, die durch die Abteilungsleitung einzuberufen ist und mindestens 14 Tage vor der Mitgliederversammlung statt zu finden hat.
5. Die Abteilungsversammlung wählt für die Dauer von zwei Jahren die Abteilungsleitung. Diese besteht aus mindestens drei Personen. Bleibt eine Funktion in der Abteilung unbesetzt, so kann der Gesamtvorstand eine entsprechende kommissarische Besetzung vornehmen. Diese bleibt so lange im Amt, bis eine ordnungsgemäße Neubesetzung gefunden und gewählt ist.
6. Aufgabe der Abteilungsleitung ist die eigenverantwortliche Leitung und Führung der Abteilung und die Erledigung sämtlicher dabei anfallender Aufgaben. Dazu gehört auch die nach kaufmännischen Gesichtspunkten zu führende Abteilungskasse, die der Kassenprüfung unterliegt.
7. Über Sitzungen und Beschlüsse der Abteilungsversammlung und der Abteilungsleitung ist ein Protokoll zu führen. Dieses legt der Abteilungsvertreter dem Gesamtvorstand in der folgenden Sitzung vor.
8. Löst sich eine Abteilung auf oder gründet eine Abteilung einen neuen, eigenen Verein, so verbleibt sämtliches Vermögen im Verein.
9. Die Mitgliedschaft in einer Abteilung setzt die Mitgliedschaft im Verein voraus.

## **§ 8 Mitglieder**

1. Mitglieder des Vereins können natürliche und juristische Personen werden.
2. Die Mitgliedschaft in einer Abteilung setzt die Mitgliedschaft im Verein voraus.
3. Die Mitglieder des Vereins setzen sich zusammen aus:
  - a) Kindern (unter 14 Jahren)
  - b) Jugendlichen (von 14 bis 17 Jahre)
  - c) Auszubildende und Studenten (bis 25 Jahre)
  - d) Erwachsenen ab 18 Jahren
  - e) Ehrenmitgliedern

4. Die Abteilungen können sich, ergänzend zu Pkt. 3, für weitere Unterscheidungskriterien entscheiden. (z.B. aktive und passive Mitglieder o.ä.) und daraus dann bestimmte Voraussetzungen, Rechte und Pflichten binden.

### **§ 9 Erwerb der Mitgliedschaft**

1. Die Mitgliedschaft wird durch einen schriftlichen Aufnahmeantrag gegenüber dem Vorstand sowie grundsätzlich unter Beifügung einer Einzugsermächtigung für die anfallenden Vereinsbeiträge erworben.

2. Der Beitritt erfolgt für mindestens ein Jahr.

3. Der Aufnahmeantrag von Minderjährigen bedarf der schriftlichen Zustimmung der gesetzlichen Vertreter.

4. Die Mitgliedschaft wird endgültig, wenn der Vorstand nicht innerhalb von drei Monaten nach Eingang des Aufnahmeantrages schriftlich widerspricht.

### **§ 10 Ende der Mitgliedschaft**

1. Die Mitgliedschaft endet:

a) durch den Tod des Mitgliedes bzw. Auflösung der juristischen Person

b) durch Kündigung (Brief, Fax und E-Mail) gegenüber dem Vorstand zum Ablauf des Kalenderjahres (Geschäftsjahres). Die Kündigung ist spätestens bis zum 15. November (Zugang) nachweisbar zu erklären.

c) durch Ausschluss aus dem Verein (vgl. §11)

2. Die Beendigung der Mitgliedschaft befreit das Mitglied nicht von noch bestehenden und vorher eingegangenen Verpflichtungen gegenüber dem Verein.

### **§ 11 Vereinsausschluss**

1. Der Ausschluss aus dem Verein kann erfolgen:

a) bei unehrenhaftem oder vereinschädigendem Verhalten innerhalb oder außerhalb des Vereins,

b) bei groben Verstößen gegen die Satzung des Vereins oder gegen die Festlegungen in den Abteilungen;

c) wegen Nichteinhaltung der Zahlungspflicht der beschlossenen Beiträge trotz Erinnerung und Mahnung.

2. Über den Ausschluss des Mitgliedes entscheidet der Gesamtvorstand. Die Entscheidung ist mittels Einschreiben mit Rückschein dem Mitglied zuzustellen.

3. Der Entscheidung über den Ausschluss kann das betroffene Mitglied widersprechen. Der Widerspruch muss schriftlich durch eingeschriebenen Brief innerhalb von vier Wochen nach Zustellung beim Vorstand eingereicht werden. Über den Widerspruch entscheidet die Mitgliederversammlung endgültig.

## **§ 12 Beitragswesen**

1. Jedes Mitglied hat den in den Mitgliederversammlungen beschlossenen Beitrag zu entrichten.
2. Die Mitgliedsbeiträge werden jährlich im Voraus im 1. Quartal des Jahres durch Bankeinzug erhoben. Mitglieder, die sich nicht dem üblichen Bankeinzugsverfahren anschließen, überweisen ihren jährlichen Mitgliedsbeitrag ohne Aufforderung ebenfalls im 1. Quartal des Jahres. Die Mitglieder verpflichten sich zu termingerechter Bezahlung.
3. Ehrenmitglieder sind von der Zahlung jeglicher Beiträge befreit.
4. Mitglieder, die im Laufe eines Kalenderjahres beitreten, erhalten aus buchungstechnischen Gründen eine Einzellastschrift über den fälligen Beitrag, anteilig für das angefangene Jahr. Ab dem folgenden Jahr gilt die Zahlungsweise wie in Abs. 2 festgelegt.
5. Unabhängig vom Mitgliedsbeitrag (Abs. 1) können die Abteilungen durch Beschluss der Abteilungsversammlung einen eigenen, zusätzlichen Abteilungsbeitrag erheben.
6. Einem Mitglied, das unverschuldet in eine finanzielle Notlage geraten ist, können die Beiträge des Vereins und der Abteilungen auf schriftlichen Antrag durch Beschluss des Gesamtvorstandes gestundet, ganz oder teilweise erlassen werden.

## **§ 13 Mahnverfahren**

1. Ist ein Mitglied mit der Zahlung der Vereinsbeiträge im Rückstand, kann der Gesamtvorstand das Mahnverfahren einleiten.
2. Dazu erfolgt nach Fristüberschreitung von einem Monat die schriftliche Erinnerung.
3. Nach Fristüberschreitung von insgesamt 2 Monaten erfolgt die 1. schriftliche Mahnung, wobei eine pauschale Verwaltungskostengebühr dem angemahnten Betrag zugerechnet werden kann.
4. Bei Fristüberschreitung von 3 Monaten erfolgt der Mahnbescheid per Einschreiben oder gleichartigem Verfahren, wobei Kosten (wie unter Pkt. 3 genannt) sowie die anfallenden Kosten des Mahnverfahrens auf den angemahnten Betrag zugerechnet werden können.

## **§ 14 Kassenprüfung**

1. Die Mitgliederversammlung wählt 3 Kassenprüfer, die nicht dem Gesamtvorstand oder einem Abteilungsvorstand angehören dürfen.
2. Die Amtszeit der Kassenprüfer entspricht der des Gesamtvorstandes.
3. Die Haushalts-, Kassen- und Rechnungsprüfung des Vereins wird von den gewählten Kassenprüfern nach den Grundsätzen der kaufmännischen Buchführung geprüft. In die Prüfung sind alle Abteilungskassen mit einzubeziehen.

4. Anzahl und Termin der Prüfungen bleiben den Kassenprüfern vorbehalten. Sie müssen aber zumindest 3 Wochen vor der Mitgliederversammlung durchgeführt worden sein.

5. Über das Ergebnis einer Prüfung ist eine Prüfungsniederschrift anzufertigen und dem Vorstand zuzuleiten. In der Mitgliederversammlung hat ein Kassenprüfer den Bericht vorzutragen und zu diskutieren. Er stellt den Bericht zur Aussprache und Abstimmung.

6. In den Mitgliederversammlungen stellt der vortragende Kassenprüfer den Antrag auf Entlastung des Vorstandes.

### **§ 15 Organe des Vereins**

Die Organe des Vereins sind:

- a) die Mitgliederversammlung
- b) der BGB-Vorstand
- c) der Gesamtvorstand

### **§ 16 Tätigkeit der Organmitglieder**

1. Die Aufnahme in die Organe des Vereins setzt die Mitgliedschaft im Verein voraus.
2. Alle Organmitglieder sind ehrenamtlich tätig.

### **§ 17 Mitgliederversammlung**

1. Die Mitgliederversammlung ist das oberste beschließende Organ des Vereins.
2. Die ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal jährlich im ersten Quartal des Kalenderjahres statt.
3. Die Tagesordnung zur Mitgliederversammlung legt der amtierende Vorstand fest; jede Mitgliederversammlung ist vom Vorstand in Textform (E-Mail, Post oder Fax,) oder auf der Homepage, unter Einhaltung einer Ladungsfrist von 14 Tagen und unter Angabe der Tagesordnung einzuberufen. Der Vorstand leitet die Mitgliederversammlung.
4. Ausschließliche Aufgaben der Mitgliederversammlung sind:
  - a) Wahl des Vorstandes für die zwei folgenden Kalenderjahre. Der Leiter der Mitgliederversammlung lässt einen Wahlleiter bestimmen, der für die Wahl des neuen Vorstands zuständig ist. Sobald der neue Vorstand gewählt ist, übernimmt der Leiter der Mitgliederversammlung wieder die weitere Führung der Mitgliederversammlung.
  - b) die Entscheidung über Erwerb, Veräußerung von Liegenschaften; ebenso über die Aufnahme von Darlehen (Krediten)
  - c) Satzungsänderungen;



d) Entgegennahme der Berichte des Sitzungsleiters oder dessen Vertreter, des Kassenberichtes, der Berichte der Abteilungen. Der Leiter der Mitgliederversammlung stellt alle Berichte zur Aussprache.

e) Entgegennahme des Berichtes der Kassenprüfer;

f) Festlegung des Mitgliedsbeitrages;

g) Wahl der Kassenprüfer;

h) Ehrungen vornehmen nach Beschluss des Gesamtvorstandes

5. Außerordentliche Mitgliederversammlungen sind einzuberufen:

a) auf Antrag des Vorstandes;

b) wenn das Interesse des Vereins es erfordert;

c) wenn mindestens 1/10 der Mitglieder die Einberufung schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe verlangt.

6. Die ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder.

7. Bei Beschlüssen der Mitgliederversammlung sind alle volljährigen Mitglieder stimmberechtigt und wählbar.

8. Die Beschlussfassung über den Erwerb, die Veräußerung und jegliche Belastung von Liegenschaften (Aufnahme von Darlehen) erfordert eine Zwei-Drittel-Mehrheit der Stimmen der Mitgliederversammlung.

9. Beschlüsse zu Satzungsänderungen und zur Auflösung des Vereins bedürfen der Drei-Viertel-Mehrheit der Stimmen der Mitgliederversammlung.

10. Über jede Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu führen, das vom Protokollführer zu unterzeichnen ist und vom Versammlungsleiter gegengezeichnet wird.

### **§ 18 Der BGB-Vorstand**

1. Der BGB- Vorstand setzt sich zusammen aus:

a) dem Vorstand „Repräsentation“;

b) dem Vorstand „Sport“;

c) dem Vorstand „Finanzen“;

d) dem Vorstand „Verwaltung“

Jeweils zwei von ihnen vertreten den Verein gemeinsam (4-Augen-Prinzip).

2. Die gewählten Vorstände bleiben im Amt, bis von der Mitgliederversammlung der jeweilige neue Vorstand gewählt wird, auch wenn dies über die Wahlzeit von 2 Jahren hinausgeht.

3. Der BGB-Vorstand kann sich im Rahmen dieser Satzung eigene Ordnungen geben und beschließen. Diese Ordnungen sind Arbeitshilfen und haben keinerlei Rechtswirksamkeit. Der BGB-Vorstand informiert hierüber den Gesamtvorstand in seiner nächsten Sitzung

4. Der BGB- Vorstand hat den Verein im Sinne dieser Satzung zu führen. Dazu führen die 4 Vorstände etwa alle zwei Monate eine Sitzung des Gesamtvorstandes durch. Die Termine hierzu legen die Vorstände in ihrer jeweils letzten Sitzung fest. Einer der 4 Vorstände übernimmt die Leitung in der Gesamtvorstandssitzung. Alle 6 Monate kann die Leitung innerhalb der Wahlzeit wechseln. Die Reihenfolge sollte dem Paragraph 18 der Satzung (a, b, c, d,) entsprechen. Sie gilt sinngemäß auch im Falle der Vertretung des amtierenden Leiters bei dessen Abwesenheit.

5. Alle Beschlüsse des Gesamtvorstandes erfolgen in einfacher Mehrheit, bei Stimmgleichheit zählt die Stimme des Sitzungsleiters doppelt. Der BGB-Vorstand hat sich an die Beschlüsse zu halten und diese auszuführen.

6. Über die Sitzungen des Gesamtvorstandes sind Protokolle zu führen, die der Sitzungsleiter unterzeichnet und in der nächsten Sitzung des Gesamtvorstandes zur endgültigen Abstimmung stellt. Die Protokolle sind so zu führen, dass Außenstehende (z.B. Chronisten o.ä.) den Inhalt und Sinn der Beschlüsse auch Jahre später noch verstehen.

7. Die 4 BGB-Vorstände können zur Erledigung aller Pflichten Aufgaben an Dritte vergeben. Die Verantwortung über die Einhaltung der satzungsgemäßen Erfüllung dieser Aufgaben verbleibt in jedem Fall beim jeweiligen BGB-Vorstand. Sämtliche Beschlüsse dazu fasst der BGB-Vorstand nach Anhörung des Gesamtvorstandes. Die Regelungen des § 3 Absatz 4 dieser Satzung gelten entsprechend.

8. Scheidet ein Mitglied des Vorstandes in der laufenden Wahlperiode aus dem Amt, so kann der Vorstand aus dem Kreise der Vereinsmitglieder durch Zuwahl ergänzt werden. Die Zuwahl erfolgt durch den Gesamtvorstand. Das hinzu gewählte, kommissarisch tätige Vorstandsmitglied hat die gleichen Rechte und Pflichten wie alle anderen Vorstandsmitglieder. Seine Zuwahl muss in der nächstfolgenden Mitgliederversammlung durch „ordentliche“ Wahl bestätigt werden.

### **§ 19 Der Gesamtvorstand**

1. Der Gesamtvorstand setzt sich aus den 4 Vorständen (BGB-Vorstand) und jeweils einem von den Abteilungen bestimmten oder gewählten Mitglied oder dessen Vertreter zusammen

2. Der Gesamtvorstand ist für alle Beratungen und Beschlussfassungen zuständig, die den inneren Betrieb des Vereins, insbesondere im Hinblick auf seine Zwecke betreffen. Er hat seine Aufgaben im Sinne dieser Satzung zu erfüllen.

3. Im Falle des §18 Abs. 7 gibt der Gesamtvorstand über Art und Umfang der zu vergebenden Aufgabe und über die dafür vorgesehene Person oder Einrichtung eine Empfehlung an den BGB-Vorstand zur Beschlussfassung.

4. Für Einberufung, Feststellung der Beschlussfähigkeit und Beschlussfassung zu den Sitzungen des Gesamtvorstandes ist der Sitzungsleiter verantwortlich. Es gelten die gleichen Regelungen wie unter § 18 für den BGB-Vorstand.

### **§ 20 Auflösung des Vereins**

1. Die Auflösung des Vereins kann nur in einer eigens zu diesem Zweck unter Einhaltung einer vierwöchigen Frist einberufenen außerordentlichen Mitgliederversammlung beschlossen werden.

2. Zur Beschlussfassung ist eine Drei-Viertel-Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.

3. In der gleichen Versammlung sind die Liquidatoren zu bestellen.

4. Das nach Auflösung des Vereins verbleibende Vermögen ist der Stadt Rotenburg a. d. Fulda mit der Maßgabe zu übertragen, es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke im Sinne der Abgabenordnung und dieser Satzung zu verwenden.

### § 21 Datenschutz Klausel

1. Der Verein verarbeitet zur Erfüllung der in dieser Satzung definierten Aufgaben und des Zwecks des Vereins personenbezogene Daten und Daten über persönliche und sachbezogene Verhältnisse seiner Mitglieder. Diese Daten werden darüber hinaus gespeichert, übermittelt und verändert.

2. Durch ihre Mitgliedschaft und die damit verbundene Anerkennung dieser Satzung stimmen die Mitglieder der Speicherung, Bearbeitung, Verarbeitung und Übermittlung ihrer personenbezogenen Daten im Rahmen der Erfüllung der Aufgaben und Zwecke des Vereins zu. Eine anderweitige Datenverwendung (beispielsweise Datenverkauf) ist nicht statthaft.

3. Jedes Mitglied hat das Recht auf Auskunft über seine gespeicherten Daten; Berichtigung seiner gespeicherten Daten im Falle von Unrichtigkeiten; Sperrung seiner Daten und Löschung seiner Daten.

4. Der Verein bestellt schriftlich einen Datenschutzbeauftragten, wenn in der Regel mindestens 10 Personen ständig mit der automatisierten Verarbeitung personenbezogener Daten beschäftigt sind. Aufgabe des Datenschutzbeauftragten ist die Überwachung und Einhaltung der gesetzlichen Datenschutzbestimmungen. Er gibt Empfehlungen ab an die Verantwortlichen im Verein für den Schutz personenbezogener Daten, ist beteiligt an erforderlichen Schulungen der an den Verarbeitungsvorgängen beteiligten Vereinsmitglieder und arbeitet bei Bedarf mit den zuständigen Aufsichtsbehörden zusammen."

5. Näheres zum Datenschutz unter Berücksichtigung der Europäische Datenschutz-Grundverordnung (DS-GVO) und des Datenschutzgesetzes (BDSG) regelt die Geschäftsordnung Datenschutz, die der Zustimmung der Mitgliederversammlung bedarf."

### § 22 Inkrafttreten

1. Diese Satzung wurde am **30. Juni 2020** durch die Mitgliederversammlung beschlossen und tritt mit der Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.

2. Alle bisherigen Satzungen und Ordnungen des Vereins treten mit der Eintragung dieser neuen Satzung in das Vereinsregister außer Kraft.

Rotenburg a.d. Fulda, den \_\_\_\_\_

\_\_\_\_\_  
Jörg Felmeden „Vorstand Repräsentation“

\_\_\_\_\_  
Antonio Genovese „Vorstand Sport“

\_\_\_\_\_  
Harald Wolf „Vorstand Finanzen“

\_\_\_\_\_  
Jochen Paulus „Vorstand Verwaltung“